

Haushaltssatzung

für die von der Stadt Rothenburg ob der Tauber verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Rothenburg ob der Tauber folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2020 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

in den Einnahmen und Ausgaben

im Verwaltungshaushalt

für die

Hospitalstiftung zum Hl. Geist	668.435 EUR
Allgemeine Unterrichtsstiftung	300 EUR
Allgemeine Wohlfahrtsstiftung	350 EUR
Dorndorff- und von Winterbach-Stiftung	3.400 EUR

und im Vermögenshaushalt

für die

Hospitalstiftung zum Hl. Geist	993.312 EUR
Allgemeine Unterrichtsstiftung	80 EUR
Allgemeine Wohlfahrtsstiftung	90 EUR
Dorndorff- und von Winterbach-Stiftung	1.430 EUR.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stiftungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Hospitalstiftung zum Hl. Geist wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Für den Vollzug der Haushaltspläne der Stiftungen gelten die Geschäftsordnung des Stadtrates und die Vollzugsvorschriften zum Haushalt der Stadt Rothenburg ob der Tauber sinngemäß.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 30. März 2020

Stadt Rothenburg ob der Tauber

Hartl
Oberbürgermeister